



**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**  
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG  
1010 Wien Schenkenstraße 4  
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5132/7**  
Datum 29. Mai 2018  
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner  
Durchwahl 22

**E-Mail**

Betrifft

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 – UrhG-Nov 2018);

Stellungnahme;

Beschluss der Landtagsdirektorinnen- und Landtagsdirektorenkonferenz vom 28. Mai 2018

An das  
Bundesministerium  
für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
(zu BMVRDJ-Z8119/0003-I 4/2018 vom 16.5.2018)  
(E-Mail: [team.z@bmvrj.gv.at](mailto:team.z@bmvrj.gv.at))

Die Landtagsdirektorinnen- und Landtagsdirektorenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 28. Mai 2018 mit dem Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 – UrhG-Nov 2018), befasst und dazu den nachstehenden **Beschluss** gefasst:

Zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 – UrhG-Nov 2018), nimmt die Landtagsdirektorinnen- und Landtagsdirektorenkonferenz wie folgt Stellung:

Es wird angeregt, im Zuge der Novelle auch eine **Änderung des § 43 UrhG** vorzunehmen:

§ 43 Abs 1 UrhG idgF legt fest, dass „Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Aufgaben zuständigen Versammlung [...] gehalten werden, [...] zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden [dürfen]“.

Nach derzeit geltender Rechtslage dürfen Reden vor allgemeinen Vertretungskörpern somit nur „zum Zweck der Berichterstattung“ veröffentlicht werden. Die dauerhafte Veröffentlichung parlamentarischer Redebeiträge (wie etwa die Bereitstellung eines Video on Demand-Angebotes im Internet) ist nur

dann zulässig, wenn alle betroffenen Redner/innen der diesbezüglichen Nutzung ihrer Redebeiträge zugestimmt haben.

Die dauerhafte Veröffentlichung parlamentarischer Redebeiträge (insbesondere über Video on Demand) liegt ohne Zweifel im öffentlichen Interesse an einer erhöhten Transparenz des parlamentarischen Geschehens. Dies deshalb, weil sie die Möglichkeit der Information über die Tätigkeit von Parlamenten, damit auch Landtagen, und Abgeordneten im Allgemeinen erweitert, damit die politische Meinungsbildung fördert und so schließlich einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Demokratie leistet.

Daher wird von Seiten der Landtagsdirektorinnen- und Landtagsdirektorenkonferenz angeregt, im Zuge der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 eine über den Zweck der Berichterstattung hinausgehende, freie Nutzungsmöglichkeit parlamentarischer Redebeiträge zu schaffen und **die Wortfolge „zum Zweck der Berichterstattung“ in § 43 Abs 1 UrhG idgF durch die Wortfolge „zu Informationszwecken“ zu ersetzen.**

Europarechtlich ist dies zulässig, konkret nach der Richtlinie 2011/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2011 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (vgl Art 5 Abs 3 lit f leg.cit.).

Mit der vorgeschlagenen Änderung würden zudem derzeit bestehende urheberrechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Veröffentlichung von stenographischen Protokollen als Open Government Data beseitigt.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt diesen Beschluss (diese Stellungnahme) im Auftrag der Landtagsdirektorinnen- und Landtagsdirektorenkonferenz vor und ersucht um Berücksichtigung.

Eine Abschrift dieses Beschlusses der Landtagsdirektorinnen- und Landtagsdirektorenkonferenz (dieser Stellungnahme) ergeht an das Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)).

Der Leiter  
Dr. Andreas Rosner

VSt-5132/7

Betrifft

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 – UrhG-Nov 2018);

Stellungnahme;

Beschluss der Landtagsdirektorinnen- und Landtagsdirektorenkonferenz vom 28. Mai 2018

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

(E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at))

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt diesen Beschluss der Landtagsdirektorinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 28. Mai 2018 abschriftlich zum do. Begutachtungsverfahren 54/ME XXVI.GP vor und ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner